

**Achtung:** Zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung ist der Studienabschluss spätestens 12 Monate nach der letzten Auszahlung nachzuweisen.

Bei Schwierigkeiten mit dem rechtzeitigen Studienabschluss bietet die Psychologische Studierendenberatung ein Coaching an. Infos dazu sind auf der Homepage [www.studierendenberatung.at](http://www.studierendenberatung.at) zu finden.

Für die entgeltliche Kinderbetreuung kann um Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung angesucht werden.

## Bescheide sicher und rasch

Schriftstücke der Studienbeihilfenbehörde werden in das **elektronische Postfach "Mein Postkorb"** zugestellt.

Die Anmeldung erfolgt mit ID Austria auf [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

---

## SAS-Beratung

Die Stipendienstellen bieten nach **telefonischer Voranmeldung eigene Beratungsgespräche zum Studienabschluss-Stipendium an.**

---

## Stipendienstellen

**Wien**, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien  
T: 01/60 173-0, F: 01/60 173-240

**Graz**, Metahofgasse 30, 8020 Graz  
T: 0316/81 33 88-0, F: 0316/81 33 88-620

**Innsbruck**, Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck  
T: 0512/57 33 70, F: 0512/57 33 70-516

**Klagenfurt**, Nautilusweg 11, 9020 Klagenfurt  
T: 0463/51 46 97, F: 0463/51 46 97-719

**Linz**, Ferihumerstraße 15, 4040 Linz  
T: 0732/66 40 31, F: 0732/66 40 31-310

**Salzburg**, Franz-Josef-Str. 22, 5020 Salzburg  
T: 0662/84 24 39, F: 0662/84 24 39-430

Wenn Du noch nicht studierst, richtet sich die Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland Deines Hauptwohnsitzes.

Schriftliche Anfragen sind über das **Kontaktformular auf [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)** möglich.



## Studium & Beruf



Medieninhaber: Studienbeihilfenbehörde, Hersteller: DI Hans A. Gruber KG, Herstellungsort: 1060 Wien, Grafisches Konzept: Stella Rollny Kucher und Anna Weberberger in Kooperation mit der Kunstuniversität Linz, Layout: Johannes Essl, Fotos: Sigrid Olsson/PhotoAlto - FL004 Rev. 08

## Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

Die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt ist eine Sonderform der Studienbeihilfe. Anspruch haben Studierende, die sich vor dem Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens **vier Jahre bzw. 48 Monate** mit einem Einkommen von **mindestens € 11.000,-** jährlich (prinzipiell Brutto minus Sozialversicherungsbeitrag bei unselbstständiger Tätigkeit) "selbst erhalten" haben.

Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst bzw. Dienste nach dem Freiwilligengesetz gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhaltes.

Wenn bereits ein Studium betrieben wurde, ist für einen Anspruch auf die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt ein günstiger **Studienerfolg** nachzuweisen. Ebenso sind die Bestimmungen über **Studienwechsel** zu beachten.

Die höchstmögliche Studienbeihilfe wird jährlich valorisiert. Das betrifft auch den zusätzlichen Erhöhungsbeitrag je Kind. Die aktuellen Beträge sind unserer Homepage zu entnehmen. Die Studienbeihilfe wird vermindert durch die zumutbare Unterhaltsleistung der/des (geschiedenen) Ehegattin/Ehegattens oder der/des (früheren) eingetragenen Partnerin/Partners.

Wenn ein Selbsterhalt über mehr als vier Jahre bzw. 48 Monate nachgewiesen wird, erhöht sich die allgemeine Altersgrenze. Nähere Informationen siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

### Antragsfristen:

- ▶ im Wintersemester von 20. September bis 15. Dezember
- ▶ im Sommersemester von 20. Februar bis 15. Mai

## Zuverdienstgrenze

Die **Einkommensgrenze** bei Bezug einer Studienbeihilfe (auch bei Bezug einer Studienbeihilfe nach Selbsterhalt) beträgt generell **€ 15.000,- jährlich**. Diese Grenze verringert sich aliquot, wenn nicht während des gesamten Studienjahres Studienbeihilfe bezogen wurde. Einkünfte in Monaten, in denen keine Studienbeihilfe bezogen wurde, bleiben außer Betracht. Wenn für eigene Kinder Unterhaltspflicht besteht, erhöht sich die jährliche Einkommensgrenze um einen Betrag von € 3.000,- bis € 9.610,- je Kind. Nähere Informationen sind auf unserer Homepage zu finden.

Beim Einkommen von Unselbstständigen handelt es sich im Sinne des Studienförderungsgesetzes prinzipiell um das Bruttoeinkommen inklusive Sonderzahlungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) abzüglich insgesamt einbehaltener Sozialversicherung und weiterer Abzüge wie z. B. Werbungskosten und Sonderausgaben laut Einkommensteuerbescheid. Zum Einkommen zählen auch z. B. Waisenpension, Rente, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Mindestsicherung/Sozialhilfe, Notstandshilfe, Überstundenabgeltung, Abfertigungen und Auszahlungen aus Vorsorgekassen. Beim Einkommen von Selbstständigen orientiert sich das Einkommen am Einkommensteuerbescheid.

Der Anspruch auf Studienbeihilfe (Studienzuschuss) verringert sich in dem Ausmaß, in dem Dein Einkommen während des Bezugs von Studienbeihilfe in einem Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze von € 15.000,- überschreitet. Sobald die Einkommensdaten des betreffenden Kalenderjahres vollständig vorliegen (automationsgestützte Übermittlung vom Finanzamt), wird im Nachhinein eine neuerliche Berechnung Deines Anspruches durchgeführt (abschließende Berechnung).

**Achtung:** Sollte sich durch die Neuberechnung eine Verringerung der Studienbeihilfenhöhe ergeben, wird die zu viel ausbezahlte Studienbeihilfe (inklusive Studienzuschuss) mit Bescheid zurückgefordert. Infos siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

## Studienabschluss-Stipendium (SAS)

Das Studienabschluss-Stipendium richtet sich an Studierende, die ihr Studienziel fast erreicht haben und während des Studiums berufstätig waren. Es kann beantragt werden, wenn

- ▶ die Studienabschlussphase erreicht ist.
- ▶ die/der Studierende in den letzten 48 Monaten vor Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums **mindestens 36 Monate erwerbstätig** war (zumindest halbbeschäftigt). Mutterschutz sowie Kindererziehungszeiten während eines Karenzurlaubes, Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst bzw. Dienste nach dem Freiwilligengesetz werden berücksichtigt.
- ▶ die **Berufstätigkeit** für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums **aufgegeben wird**. Auch Karenzierung ist möglich.
- ▶ in den letzten 48 Monaten **keine** Studienbeihilfe bezogen wurde.
- ▶ bei Zuerkennung die Altersgrenze von 41 Jahren noch nicht erreicht wurde.
- ▶ noch kein Studium – ausgenommen ein Bachelorstudium – abgeschlossen wurde.

Die **Höhe des Studienabschluss-Stipendiums**, das abhängig vom zuletzt bezogenen Einkommen ist, ist auf unserer Homepage zu finden.

Die Zuerkennung erfolgt für **längstens 18 Monate**, endet aber vorzeitig, wenn das Studium früher abgeschlossen wird. Ein Studienabschluss-Stipendium kann nur einmal zuerkannt werden. Anträge sind spätestens im Monat der beantragten Zuerkennung einzubringen.